

# BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 15/79

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erich M [REDACTED], E [REDACTED] Straße 56,  
N [REDACTED] bei C [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth J [REDACTED] geborene V [REDACTED],  
K [REDACTED]straße 3, N [REDACTED] bei C [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 30. Januar 1980 durch die Richter Dr. Hoegen, Knüfer, Rottmüller, Dehner und Dr. Schmidt-Kessel

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 8. November 1978 wird nicht angenommen.

Entscheidungserhebliche Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wirft der Fall nicht auf. Die Revision verspricht im Endergebnis auch keine Aussicht auf Erfolg (vgl. BVerfG, Beschluß vom 9. August 1978 - 2 BvR 831/76 -). Das Berufungsurteil erweist sich zumindest insoweit als richtig, als es das Bestehen der Klageansprüche gegen die Beklagte verneint; einem Anspruch gemäß § 2287 BGB steht jedenfalls entgegen, daß die Erblasserin ein anzuerkennendes lebzeitiges Eigeninteresse an der Verfügung zugunsten der Beklagten hatte.

- 3 -

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 117.184,33 DM

Dr. Hoegen

Dehner

Knüfer

Dr. Schmidt-Kessel

Rottmüller

